

Richtlinien für die Ausbildung der Waldarbeiter

vom 5. Dezember 2023



1 Zweck

Waldarbeiter, die im Wald Holzerntearbeiten ausführen, sollen fähig sein, fachgerecht und sicher zu arbeiten, d.h. ohne Drittpersonen, sich selber oder Sachwerte zu gefährden.

Vorliegende Richtlinien regeln die Ausbildung von Waldarbeiter nach der Waldgesetzgebung.

2 Rechtsgrundlagen

*Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
Waldgesetz, WaG (SR 921.0, Stand am 1. Januar 2017)*

- Art. 21a *Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.*
- Art. 29 *Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.*
- Art. 30 *Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter.*

*Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
Waldverordnung, WaV (SR 921.01, Stand am 1. Januar 2018)*

- Art. 34 *¹Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstliche ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.
²Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.*

3 Geltungsbereich

Diese Richtlinien betreffen Waldarbeiter, die im Kanton St.Gallen im Auftragsverhältnis Holzerntearbeiten im Wald ausführen. Dies trifft zu, wenn die folgenden Kriterien gemeinsam erfüllt sind:

- Arbeiten gegen Entgelt im Auftrag oder im Anstellungsverhältnis. Als Entgelt wird eine Gegenleistung in irgendeiner Form, sei dies Geld, materielle Werte wie Holz oder Dienstleistung verstanden.
- Ausführen von Holzerntearbeiten, wie Fällen, Entasten, Einschneiden oder Rücken von Bäumen und Baumstämmen.
- Bearbeiten von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm.

Als Waldarbeiter im Auftragsverhältnis gelten ebenfalls:

- Militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen, ausser wenn sie in einem Notfall im Einsatz sind.
- Gemeinde- oder Korporationsmitglieder mit Teilrechten, welche im Auftragsverhältnis im Wald der Gemeinde oder der Korporation Holzerntearbeiten ausführen.

Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen:

- Personen, die Holzerntearbeiten im eigenen oder im gepachteten Wald sowie im Wald der Eltern, Geschwister oder Kinder ohne Entgelt ausführen.
- Personen, die zur Verarbeitung von Brennholz in den Wald kommen und keine Holzerntearbeiten verrichten.

4 Ausbildung

Die minimale Ausbildung erfolgt in vom Bund anerkannten Kursen¹ und umfasst mindestens 10 Tage. Die Ausbildung setzt sich aus dem Basiskurs und darauf aufbauenden Weiterführungskurs zusammen.

Der Kanton St.Gallen beteiligt sich an den Kurskosten der anerkannten Kurse. Einwöchige Motorsägekurse für Landwirte entsprechen dem Basiskurs Holzernte. Ein erfolgreich abgeschlossener Basiskurs lässt einfache Holzereiarbeiten unter Aufsicht eines ausgebildeten Forstwartes EFZ oder einer ausgebildeten Forstwartin EFZ zu.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungen in Holzerntearbeiten entscheidet das Kantonsforstamt St.Gallen im Einzelfall. Der Kanton St.Gallen akzeptiert die Anerkennung anderer Kantone.

5 Kursbestätigung

Als Bestätigung der minimalen Ausbildung gilt der Kursausweis des Kursanbieters oder die Anerkennung des Kantonsforstamtes St.Gallen und anderer Kantone für eine gleichwertige Ausbildung.

Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind für den entsprechenden Nachweis verantwortlich.

Der St.Galler Forstdienst vergibt Holzerntearbeiten im Wald an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer mit minimaler Ausbildung.

Das Kantonsforstamt St.Gallen führt eine Liste der eigens anerkannten Waldarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung zur Ausführung von Holzerntearbeiten im Wald.

¹ Kurse von Anbietern, die von der Qualitätssicherungskommission Wald anerkannt sind.

6 Schlussbestimmungen

Der Nachweis für die minimale Ausbildung für Holzerntearbeiten im Wald ist ab dem 1. Januar 2022 zu erbringen.

Vorliegende Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2020 und treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

5. Dezember 2023

Kantonsforstamt St.Gallen
Caroline Heiri, Kantonsoberförsterin

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderung	in Kraft ab
01.01.2020	Einführung der Richtlinien	1. Januar 2020
05.12.2023	Text über die gleichwertige Ausbildung entfernt.	1. Januar 2024